Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 44 (1997)

Heft: 1-2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwendung von Mitteln des Zivilschutzes durch Dritte

Innert 24 Stunden wieder verfügbar

sg. Mittel des Zivilschutzes – zum Beispiel Material, Anlagen, Schutzräume usw. – dürfen, mit gewissen Ausnahmen und Auflagen, seit jeher auch durch Dritte benützt werden. Mit Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz, die sich auf die neue Zivilschutzgesetzgebung und die geänderten Voraussetzungen abstützen, wird die Verwendung durch Dritte ausserhalb der Ausbildungsdienste und Instruktorenkurse, der Katastrophenund Nothilfe sowie des Aktivdienstes, neu geregelt. Die neuen Weisungen, die nachstehend zusammengefasst sind, ersetzen diejenigen vom 1. März 1983 und traten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Mittel des Zivilschutzes

Als Mittel des Zivilschutzes im Sinne der Weisungen gelten

- das Material;
- die Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätshilfsstellen, Sanitätsposten;
- die Schutzräume für die Bevölkerung und die Schutzräume für bewegliche Kulturgüter;
- die Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen.

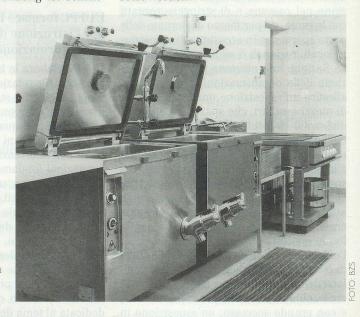
Benützungsdauer und Kontrolle

Mittel des Zivilschutzes, die durch Dritte (Einzelpersonen, Organisationen, Vereine, militärische Verbände, Betriebe usw.) verwendet werden, müssen jederzeit innert kürzester Zeit, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, wieder für den Zivilschutz verwendbar sein. Die Gemeinden können die zeitlichen Vorgaben auch verkürzen und damit ihr Gefahrenpotential berücksichtigen. Sollten bei Neubauten, bei Erweiterungen oder bei einem nachträglichen Ausbau von Schutzanlagen

wegen der Verwendung auch durch Dritte bauliche oder technische Anpassungen notwendig werden, muss entweder das Bundesamt für Zivilschutz oder die Stelle, die das Projekt genehmigt hat, die Bewilligung erteilen. Die Kantone können einschränkendere Regelungen treffen.

Die Gemeinden kontrollieren die Verwendung von Mitteln des Zivilschutzes durch Dritte, sie überprüfen periodisch die Betriebsbereitschaft der zur Verfügung gestellten Mittel und deren Zustand bei der Rücknahme. Die Verwendung ist schrift-

zession der zuständigen Telecom-Direktion einzuholen. Ernstfallmaterial für den AC-Schutz darf ebenso nicht verwendet werden wie die Batterien und Elemente für den Ernstfall, die Akkumulatorensets für Handlampen in spezieller Verpackung, Einwegmaterial des Sanitätsdienstes, Medikamentensortimente. Technische Einrichtungen und Ausrüstungen, die der Sicherheit des Anlagebetriebes dienen (Feuerlöscher, Notbeleuchtungen) dürfen weder entfernt noch anderweitig eingesetzt werden.



Material, Anlagen und Schutzräume dürfen mit gewissen Auflagen auch durch Private benützt werden. Neue Weisungen regeln die Verwendung und Benützung.

lich zu regeln; zu regeln sind insbesondere der Verwendungszweck, die Dauer, die Nutzbarmachung durch den Zivilschutz, das Tragen der Kosten, der Betrieb, die Wartung, die Instandstellung und Rückführung, ferner die Sicherheitsvorschriften sowie die zuständige Kontaktperson.

Es darf nicht alles benützt werden

Funkgeräte SE-125 dürfen durch Dritte nicht verwendet werden, für die Verwendung von Leitungsbaumaterial ist die KonNur ausgebildetes Personal darf die technischen Räume betreten, Dritte dürfen Räume mit Hauptverteilern, Telefonzentralen oder Steuerungselementen von Sirenenfernsteuerungen nicht verwenden. Der Behandlungsbereich der Sanitätshilfsstellen darf nur durch oder im Beisein von Ärztinnen oder Ärzten und durch Fachpersonal des Zivilschutzes oder der Armee benützt werden. Werden sanitätsdienstliche Liegestellen zu Unterkunftszwecken benützt, müssen die Liegerahmen an den Gestellen fixiert werden.



PLANZER HOLZ AG 6262 LANGNAU LU

Schutzraum-Liegestellen und Zubehör Tel. 062 758 40 58, Fax 062 758 36 26

SYSTEM PLANZER aus Schweizer Holz

Unschlagbar in Stabilität, Einfachheit. Alles verschraubt. Platzsparende Lagerung. Integrierbar in Kellertrennwände oder als Obsthurden aufbaubar.

Achtung: Zivilschutzorganisationen können die Liegen in kommunalen Übungen preisgünstig selber anfertigen. Rufen Sie uns an!